

Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Schöneck

Vermerk	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	24.11.2015	25.11.2015	Amtsblatt 17.12.2015	18.12.2015

Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Schöneck

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.März 2014 (SächsGVBl.S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie der §§ 51 und 59 ff der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), hat der Stadtrat der Stadt Schöneck in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2015 folgende Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Schöneck beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck mit dem Sitz in Schöneck (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Bildung und Erziehung von Kindern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte verwirklicht.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schöneck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Schöneck vom 04.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt „Schönecker Anzeiger“ am 18. Dezember 2002, außer Kraft.

Schöneck, den 25.11.2015


Isa Suplie
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.